



Merkblatt

Ausschlagung einer Erbschaft

I. Zweck und Wirkung der Erbausschlagung

Besaß der Verstorbene (Erblasser) zum Zeitpunkt seines Todes die deutsche Staatsangehörigkeit oder gehören zum Nachlass auch Grundstücke oder sonstige Immobilien in Deutschland, so richtet sich die Erbfolge nach deutschem Recht. Danach geht der Nachlass direkt auf den Erben über. Anders als in der anglo-kanadischen Rechtsordnung gibt es keinen „executor“ oder „estate trustee“, der zunächst die Nachlassschulden begleicht und danach den verbleibenden Rest an die eigentlichen Erben auszahlt. Das bedeutet, dass es nach deutschem Recht auch möglich ist, einen überschuldeten Nachlass zu erben. Dementsprechend kann derjenige, der als Erbe berufen ist, die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall wird er nicht Erbe.

II. Wie schlage ich eine Erbschaft aus?

Die Ausschlagung der Erbschaft richtet sich nach §§ 1942-1966 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann eine Ausschlagung nur innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Ausschlagende vom Erbfall und von seiner Berufung als Erbe erfährt. Hält sich der Erbe zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland auf (es kommt nicht auf dessen Wohnsitz an) oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland, so beträgt die Frist 6 Monate. Schlägt der Erbe die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist nicht aus, so gilt sie als angenommen. Die Ausschlagung muss schriftlich gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

Eine Ausschlagung unter Bedingungen oder eine nur teilweise Ausschlagung ist nicht möglich. Die Unterschrift des Ausschlagenden unter der Ausschlagungserklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Dies kann durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erfolgen. Für die Unterschriftsbeglaubigung muss die Identität durch Vorlage eines Ausweises (z.B. Reisepass) nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für eine Erbausschlagung beim Generalkonsulat Toronto (<http://www.canada.diplo.de/termintoronto>) oder beim Generalkonsulat Vancouver (<http://www.canada.diplo.de/terminvancouver>) einen Termin online buchen müssen.

Bitte sprechen Sie unter Vorlage Ihres Reisepasses sowie Angaben über den Erbfall (Schreiben des Amtsgerichts, dass Sie Erbe geworden sind) bei der Auslandsvertretung vor.

In vielen Fällen kann die Unterschriftsbeglaubigung zur Ausschlagung der Erbschaft auch vor einem kanadischen Notary Public (in Verbindung mit einer für den deutschen Rechtsbereich erforderlichen Legalisation der Urkunde; siehe: (www.canada.diplo.de/urkunde)) abgegeben werden. Bitte versichern Sie sich vorab bei dem zuständigen Nachlassgericht, ob dies in Ihrem Fall ebenfalls akzeptiert wird.

III. Was muss ich bei einer Erbausschlagung beachten, wenn ich Kinder habe?

Wenn ein Elternteil eine Erbschaft ausschlägt, geht das Erbrecht grundsätzlich auf seine Kinder über. Für die Kinder muss die Erbschaft dann ebenfalls ausgeschlagen werden. Dies kann bei minderjährigen Kindern nur durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Sind beide Eltern gesetzliche Vertreter, muss die Ausschlagungserklärung von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

In bestimmten Fällen muss jedoch noch das zuständige Familiengericht die Ausschlagung genehmigen.

IV. Was kostet eine Erbausschlagung?

Bei der Erbausschlagung fallen zweimal Gebühren an: Zum einen bei der Auslandsvertretung, zum anderen beim Nachlassgericht. Die Gebühr, die Sie bei der Auslandsvertretung in bar zu entrichten haben, beträgt (abhängig von Schwankungen des Wechselkurses) ca. CAD\$ 25. Die Gerichtsgebühr hängt dagegen vom Wert des Nachlasses ab.

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.